

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER
DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN
AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(36. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2020)
Punkt 4 c) zur vorläufigen Tagesordnung
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale
Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN):
Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

Absatz 1.6.7.2.2.1 im Vergleich mit 1.6.7.2.2.2 und Absatz 9.3.3.8.1 ADN – Laufende Klasse

Vorgelegt von Deutschland**

Einleitung

1. Ein in Betrieb befindliches Schiff kann Übergangsvorschriften nach Abschnitt 1.6.7 ADN in Anspruch nehmen.
2. Nach Absatz 1.6.7.2.2.2 ADN Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe, Übergangsvorschrift zu Absatz 9.3.3.8.1, Laufende Klasse, müssen in Betrieb befindliche Schiffe des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherung und Schiffs des Typs N offen die Forderung nach Laufender Klasse erst mit Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044 erfüllen.
3. Absatz 9.3.3.8.1 hatte mit Wirkung vom 1. Januar 2003 seit der Umstellung des ADNR von Randnummern auf die dem ADN entsprechende Gliederung folgenden Wortlaut, der auch in das ADN 2009 aufgenommen wurde:

„9.3.3.8.1 Das Tankschiff muss unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für deren höchste Klasse gebaut und in ihre höchste Klasse eingestuft sein.

Die höchste Klasse muss aufrechterhalten werden.“

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2020/9 verteilt.

** Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)).

4. Zum 1. Januar 2015 wurde im dann ausschließlich anwendbaren ADN folgender Satz angefügt:

„Dies muss durch eine entsprechende Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft (Klassifikationszeugnis) bestätigt sein.“.

5. Die Übergangsvorschrift in 1.6.7.2.1 ADNR (Stand 2003) lautete wie folgt:

9.3.3.8.1 in Verbindung mit 7.2.2.8	Laufende Klasse Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen Typ N offen	N.E.U. ab 01.01.1995 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen folgende Vorschriften eingehalten werden: Sofern nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, müssen Bauart, Festigkeit, Raumeinteilung, Einrichtung und Ausrüstung des Schiffes den Bauvorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für die höchste Klasse entsprechen oder ihnen gleichwertig sein.
-------------------------------------	--	--

6. In die erste Ausgabe der dem ADN beigelegten Verordnung (2009) wurde folgende Übergangsvorschrift aufgenommen:

9.3.3.8.1	Laufende Klasse Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherung Typ N offen	N.E.U. An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen folgende Vorschriften eingehalten werden: Sofern nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, müssen Bauart, Festigkeit, Raumeinteilung, Einrichtung und Ausrüstung des Schiffes den Bauvorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für die höchste Klasse entsprechen oder ihnen gleichwertig sein.
-----------	--	--

7. Diese Übergangsvorschrift wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2011 (ADN 2011) wie folgt neu gefasst, in dem das Ende der Übergangsvorschrift auf „Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044“ festgelegt wurde:

9.3.3.8.1	Laufende Klasse	N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044 für Schiffe des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherung und des Typs N offen An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden: Sofern nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, müssen Bauart, Festigkeit, Raumeinteilung, Einrichtung und Ausrüstung des Schiffes den Bauvorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für die höchste Klasse entsprechen oder ihnen gleichwertig sein.
-----------	-----------------	--

8. Bis 1994 galt für Tankschiffe der Typen N offen und N offen mit Flammendurchschlagsicherung, dass „Bauart, Festigkeit, Raumeinteilung, Einrichtung und Ausrüstung des Schiffes den Bauvorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für die höchste Klasse entsprechen [musste] oder ihnen gleichwertig sein [musste]“. Der Bau unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft und die Einstufung in ihre höchste Klasse war dagegen bis 31. Dezember 1995 nicht erforderlich. (vergleiche Randnummer 131 208 des ADNR 1994).

9. Deswegen bezieht sich die Übergangsvorschrift auf die Sätze 1 bis 3 des Absatzes 9.3.3.8.1 ADN.

10. Die in Spalte 3 geforderte Situation muss bei jeder wiederkehrenden Prüfung des Schiffes im Rahmen der Untersuchung nach 1.16.3 ADN vor der Erteilung des Zulassungszeugnisses neu durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft bzw. die Untersuchungsstelle geprüft und bescheinigt werden.

11. Für den Erhalt des Zulassungszeugnisses vor dem 1. Januar 1995 mussten die Eigentümer eines Tankschiffes entweder:

- a) „das Klassezeugnis“ oder
- b) „eine Bescheinigung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft, dass der Bau ihren Vorschriften entspricht und in der im einzelnen (sic!) angegeben ist, welche Abweichungen von ihren Bauvorschriften als gleichwertig angesehen werden,“.

vorlegen (vergleiche Randnummer 131 182 ADNR 1994).

12. Zwischen „Klassezeugnis“ und „Bescheinigung“ besteht ein qualitativer Unterschied. Während das Klassifikationszeugnis das Einhalten aller zutreffenden Bauvorschriften der untersuchenden und klassifizierenden Klassifikationsgesellschaft bestätigt (also auch der, die nicht im ADNR/ADN begründet sind), bestätigt die in der Übergangsvorschrift verlangte Bescheinigung nur, dass das Fahrzeug in Bauart, Festigkeit, Raumeinteilung, Einrichtung und Ausrüstung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme den Bauvorschriften der anerkannten Klassifikationsgesellschaft entspricht oder diesen gleichwertig ist. Das ist nur ein Ausschnitt der Bauvorschriften einer Klassifikationsgesellschaft.

13. Es sind mehrere Fälle bekannt, in denen schon vor dem Jahr 1995 Eigner von Tankschiffen N offen mit oder ohne Flammendurchschlagsicherung bei der erstmaligen Erteilung oder der Erneuerung des Zulassungszeugnisses **freiwillig** zusätzlich ein „Klassezeugnis“ vorgelegt haben. Irgendwann nach 1995 wurde dann anstelle eines Klassezeugnisses eine einfache Bescheinigung der Klassifikationsgesellschaft über den in Spalte 3 der Übergangsvorschrift genannten Bauzustand vorgelegt.

14. Die allgemeine Übergangsvorschrift Absatz 1.6.7.2.2.1 ADN legt im 2. Satz fest:

„Bau und Ausrüstung der in Betrieb befindlichen Schiffe müssen mindestens auf dem bisherigen Sicherheitsstand gehalten werden“.

15. Das bedeutet in diesem Fall, bei Nutzung der Übergangsvorschrift müssen Tankschiffe auf dem vor dem 1.1.1995 geltenden Sicherheitsstand bezüglich der Klassifikation gehalten werden.

I. Auslegungsfrage

16. Fraglich ist, ob zur Aufrechterhaltung des „bisherigen Sicherheitsstandes“ ein einmal erteiltes Klassifikationszeugnis dauerhaft aufrecht erhalten werden muss und ob sich dieser „bisherige Sicherheitsstandard“ nach unten verändert, wenn ursprünglich bei Erteilung und Erneuerung des Zulassungszeugnisses ein „Klassezeugnis“ vorgelegt wurde, zu einem späteren Zeitpunkt jedoch nur noch die einfache Bescheinigung einer Klassifikationsgesellschaft.

17. Falls das bejaht wird, dürfte ein Zulassungszeugnis nur erneuert werden, wenn die Anforderung des Absatzes 9.3.3.8.1 **zweiter Satz** erfüllt wird. D.h., die Übergangsvorschrift findet in diesem Fall der freiwilligen Vorlage eines Klassezeugnisses keine Anwendung.

II. Bewertung durch die deutsche Delegation

18. Deutschland ist der Meinung, dass eine während der Anwendbarkeit des ADNR vor 1995 **freiwillig** durch die Vorlage eines „Klassezeugnisses“ begründete laufende Klasse seit dem Übergang auf das ADN aufrechterhalten bleiben muss, da ansonsten ein beabsichtigtes Absenken des bereits vor 1995 erreichten Sicherheitsstands zu befürchten ist.

19. Zwei Beispiele:

- im Falle eines nicht mehr zu fordernden Klassifikationszeugnisses würde die im dritten Jahr durchzuführende Zwischenbesichtigung des Schiffes durch die Klassifikationsgesellschaft entfallen.
- die Materialstärke der Außenhaut müsste nur den Bestimmungen des ES-TRIN entsprechen, nach denen der Boden des Schiffes nicht alle fünf, sondern nur alle zehn Jahre zu überprüfen ist.

20. Aus vorgenannten Gründen wäre aus Sicht der deutschen Delegation ein gleicher Sicherheitsstandard nicht mehr gewährleistet.

21. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Falle einer „Rückstufung“ von einem Tankschiff N geschlossen zu einem Tankschiff des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherung bzw. ohne Flammendurchschlagsicherung, der Eigentümer ebenfalls mit Verweis auf die Übergangsvorschrift die nicht erforderliche Aufrechterhaltung der laufenden Klasse für sein Fahrzeug beanspruchen könnte. Hierin wird ein klares Absenken des bereits erreichten Sicherheitsstandards gesehen.
